



## **Reglement**

**Für die Spezialfinanzierungen  
Unterhalt und Erneuerung  
der Liegenschaften Finanzvermögen**

**2007**

# **Reglement für die Spezialfinanzierungen Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaften Finanzvermögen**

<b>Zweck</b>	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierungen dienen zur Finanzierung sämtlicher baulichen Unterhalts- und Erneuerungskosten der Wohnbauten Liegenschaften des Finanzvermögens.</p> <p><sup>2</sup> Für jede Liegenschaft des Finanzvermögens wird ein eigenes Konto im Hauptkonto 2281 „Spezialfinanzierungen nach Gemeinderecht“ unter den Passiven der Bestandesrechnung geführt.</p>
<b>Aufnung der Spezialfinanzierungen</b>	<p><b>Art. 2</b> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der entsprechenden Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1% in die Spezialfinanzierungen für Unterhalt und Erneuerung eingelebt.</p>
<b>Begrenzung der Aufnung</b>	<p><b>Art. 3</b> Die Spezialfinanzierungen für Unterhalt und Erneuerung werden bis max. 10% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der entsprechenden Liegenschaften des Finanzvermögens gespiesen</p>
<b>Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen</b>	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Saldo der Konti 942.314.xx wird den Spezialfinanzierungen für Unterhalt und Erneuerung entnommen, soweit deren Bestand dafür ausreicht.</p> <p><sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag den Spezialfinanzierungen entnommen, soweit der entsprechende Bestand dafür ausreicht.</p>
<b>Anlage / Verzinsung</b>	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Gelder sind Teil des Finanzvermögens der Gemeinde und werden nicht gesondert angelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestände der Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst.</p>
<b>Rechungsführung</b>	<p><b>Art .6</b> Für die Rechungsführung ist die Finanzverwaltung zuständig.</p>
<b>Revision</b>	<p><b>Art. 7</b> Revisionsstelle ist die selbe Organisation wie die der Gemeinde (im Rahmen der Rechungsrevision)</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p><b>Art. 8</b> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.</p>
<b>Genehmigung</b>	<p><b>Art. 9</b> Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2006 genehmigt.</p>

## **GEMEINDERAT HEIMBERG**

Der Gemeindepräsident:

*Christian Wüthrich*

Der Gemeindeschreiber:

*Ueli Müller*

## **Referendum**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. Januar 2007 während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Thuner Amtsangebot Nr. 2 vom 11. Januar 2007 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Heimberg, 13. März 2007

Der Gemeindeschreiber

*U. Müller*